



# Entwurf Praxisanpassungen MWSTG

## Thema: Aktivmitgliederbeiträge

MWST-Info 04 Steuerobjekt, 05 Subventionen und Spenden, 09 Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen sowie MWST-Branchen-Infos 01 Urproduktion und nahe stehende Bereiche, 12 Reisebüros sowie Kur- und Verkehrsvereine, 22 Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen, 23 Kultur und 24 Sport

### Hinweis:

Entwurf vom 16.06.2025 vor der Praxiskonsultation durch das Konsultativgremium.

**Die Texte der aktuell geltenden Praxis sind unter folgenden Links zu finden:**

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/04/6-6.14>  
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/05/2-2.3-2.3.1>  
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/01/10-10.2>  
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/12>  
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/22/8-8.1>  
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/23>  
<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/24>

### Abkürzungen und Akronyme

**Praxisänderung gestützt auf das Urteil des Bundesgerichts 2C\_1104/2015 vom 2. Mai 2017**

Der Übersicht halber sind neue Textpassagen grün und unterstrichen. Gelöschte Textpassagen sind ~~rot~~ und ~~durchgestrichen~~.

## MWST-Info 04 Steuerobjekt

### 6 Von der Steuer ausgenommene Leistungen (Art. 21 MWSTG)

#### 6.14 Leistungen von nichtgewinnstrebigen Einrichtungen gegen einen statutarisch festgesetzten Beitrag

[\(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 13 MWSTG\)](#)

Die nachfolgenden Bestimmungen betreffen hauptsächlich nichtgewinnstrebige Vereine, in gewissen Fällen sonstige nichtgewinnstrebige Einrichtungen mit mitgliedschaftlicher Struktur (bspw. Genossenschaften; aus Vereinfachungsgründen werden nachfolgend nur noch Vereine genannt).

Bei Beiträgen von **Aktivmitgliedern** ist zwischen **Entgelt** für den Erhalt durch den Verein erbrachter Leistungen (☞ Ziff. 6.14.1) und **Nicht-Entgelt** (☞ Ziff. 6.14.2) zu unterscheiden.

Als Aktivmitglieder gelten Mitglieder, die stimm- und wahlberechtigt sind (vgl. für die Vereine Art. 67 ZGB) und Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen können. Jedem Mitglied steht grundsätzlich das Stimm- und Wahlrecht zu, es sei denn, dieses ist in den Statuten ausgeschlossen.

☞ Informationen zu Beiträgen von **Passivmitgliedern** und **Gönnern** können der MWST-Info Subventionen und Spenden entnommen werden.

**Praxisänderung infolge eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV** (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

##### 6.14.1 Entgeltliche Mitgliederbeiträge

Von der Steuer ausgenommen sind Leistungen, die nichtgewinnstrebige Einrichtungen mit politischer, gewerkschaftlicher, wirtschaftlicher, religiöser, patriotischer, weltanschaulicher, philanthropischer, ökologischer, sportlicher, kultureller oder staatsbürgerlicher Zielsetzung ihren Mitgliedern gegen einen statutarisch festgesetzten Beitrag erbringen.

Der Verein muss **nichtgewinnstrebig** sein, d. h. er strebt keine systematische Gewinnerzielung an. Wird dennoch ein Gewinn erzielt, ist dieser zur Finanzierung der Vereinstätigkeit zu verwenden. Demzufolge dürfen die Statuten keine Verteilung des Reingewinns an die Mitglieder vorsehen.

Als **statutarisch festgesetzt** gelten Mitgliederbeiträge, wenn die folgenden Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sind:

- Die Beiträge werden in den Statuten oder mittels einer statutarischen Delegationsnorm von der Vereinsversammlung festgelegt.
- Sie sind für alle Mitglieder gleich hoch bzw. werden nach einem für alle geltenden, gleichen Schema (z. B. einkommensabhängig) ermittelt oder es wird nach einigen wenigen Mitgliederkategorien unterschieden (z. B. Erwachsene, Familien, Pensionierte, Junioren- und Seniorenmitglieder).
- Alle Mitglieder derselben Kategorie können grundsätzlich die gleichen Leistungen im gleichen Umfang in Anspruch nehmen.
- Die Höhe des Beitrags steht nicht in einem direkten Verhältnis zu den effektiv bezogenen Leistungen.

Entgeltlichkeit liegt vor, wenn ein Vereinsmitglied den Mitgliederbeitrag vorwiegend dafür bezahlt, um im Vereinszweck liegende, jedoch im individuellen wirtschaftlichen Interesse des einzelnen Mitglieds stehende Leistungen zu beziehen (für die Beurteilung ist die objektivierte Sicht einer durchschnittlichen Person massgebend).

Eine **Option** nach Artikel 22 MWSTG ist für entgeltliche Mitgliederbeiträge möglich.

Bezahlt ein Mitglied einen höheren Beitrag als statutarisch vorgesehen, handelt es sich bei diesem Entgeltsteil nicht um einen Mitgliederbeitrag. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein in der Regel steuerbares Leistungsverhältnis (falls der Verein diesem Mitglied eine besondere, also nur ihm zukommende Leistung erbringt) oder eine freiwillige Zuwendung (Spende) vorliegt.

**Keine Steuerausnahme** nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 13 MWSTG liegt vor, wenn:

- Für die Inanspruchnahme einer durch den Verein erbrachten Leistung ein zusätzlicher Betrag bezahlt werden muss; oder
- der Leistungserbringer ein gewinnstrebiger Verein ist; oder
- der Leistungserbringer keinen im Gesetz genannten Zweck verfolgt; oder
- ein Mitglied eines nichtgewinnstrebigen Vereins mit einem im Gesetz vorgesehenen Zweck für den Erhalt von Leistungen einen nicht statutarisch festgesetzten Beitrag aufwendet; oder
- ein Nichtmitglied vom Verein entgeltliche Leistungen bezieht.

**Praxisänderung infolge eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV** (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info](#) [Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

#### 6.14.2 Nicht-entgeltliche Mitgliederbeiträge

Ein Mitgliederbeitrag ohne Gegenleistung und somit ein **Nicht-Entgelt** nach Artikel 18 Absatz 2 MWSTG liegt vor, wenn die Motivation für die Beitragszahlung vorwiegend darin liegt, den Vereinszweck zu unterstützen, also einen Beitrag zur Verwirklichung des Gemeinschaftszweks zu leisten (für die Beurteilung ist ein objektivierter Massstab zugrunde zu legen und es ist zu prüfen, wie sich die Motivationslage aus der Sicht einer durchschnittlichen Person darstellt).

Ein **Nicht-Entgelt** liegt i. d. R. dann vor, wenn sich die – u. a. durch Mitgliederbeiträge finanzierte Vereinstätigkeit – an einen unbestimmten, nicht individualisierten Adressatenkreis richtet.

Mangels Leistungsverhältnis ist bei nicht-entgeltlichen Mitgliederbeiträgen **keine Option** nach Artikel 22 MWSTG möglich.

-  Informationen zur Steuerpflicht (Betreiben eines Unternehmens) können der [MWST-Info](#) Steuerpflicht entnommen werden.
-  Informationen zum Vorsteuerabzug können der [MWST-Info](#) Vorsteuerabzug entnommen werden.

**Praxisänderung infolge eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV** (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info](#) [Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### **6.14.3 Beispiele**

Bei den nachfolgenden Beispielen wird vorausgesetzt, dass die Mitgliederbeiträge statutarisch festgesetzt sind.

#### **Beispiel 1**

Ein nichtgewinnstrebiger Golfklub (Verein) hat den Zweck, den Golfsport zu fördern. Mitglieder können für einen Mitgliederbeitrag von 2'000 Franken pro Jahr unbeschränkt auf dem eigenen Golfplatz spielen und an Turnieren teilnehmen. Nichtmitglieder zahlen für jede einzelne Golfrunde 100 Franken «Greenfee» (steuerbarer Umsatz). Im Vordergrund der Mitgliedschaft steht aus Sicht des Mitglieds das individuelle wirtschaftliche Interesse (Nutzung der Infrastruktur). Es liegt ein von der Steuer ausgenommener entgeltlicher Mitgliederbeitrag vor.

#### **Beispiel 2**

Ein nichtgewinnstrebiger Fussballklub (Verein) hat die Ausübung und Förderung des Fussballsports zum Zweck. Mitglieder können für einen Mitgliederbeitrag von 250 Franken pro Jahr an den Trainings und an Wettkämpfen teilnehmen. Nichtmitglieder sind von der Teilnahme an Trainings und an Wettkämpfen ausgeschlossen. Im Vordergrund der Mitgliedschaft steht aus Sicht des Mitglieds das individuelle wirtschaftliche Interesse. Es liegt ein von der Steuer ausgenommener entgeltlicher Mitgliederbeitrag vor.

#### **Beispiel 3**

Ein nichtgewinnstrebiger Kulturverein bezweckt die Durchführung von Theaterstücken und anderen Kulturveranstaltungen im eigenen Saal. Jährlich werden etwa zwanzig verschiedene Veranstaltungen durchgeführt. Mitglieder profitieren für einen Mitgliederbeitrag von 40 Franken pro Jahr von einem Rabatt von jeweils 30 % auf jedem Eintrittspreis. Nichtmitglieder zahlen den vollen Eintrittspreis von je nach Platz-Kategorie 50 bis 85 Franken. Somit lohnt sich der Mitgliederbeitrag bereits ab dem Besuch von drei Veranstaltungen. Im Vordergrund der Mitgliedschaft steht aus Sicht des Mitglieds das individuelle wirtschaftliche Interesse. Es liegt ein von der Steuer ausgenommener entgeltlicher Mitgliederbeitrag vor.

#### **Beispiel 4**

Ein kultureller nichtgewinnstrebiger Verein bezweckt den Betrieb eines Museums, das für jedermann gegen Eintritt zugänglich ist. Mitglieder profitieren für einen Mitgliederbeitrag von 80 Franken pro Jahr von einem Gratiseintritt im Wert von 15 Franken. Die Motivation der einzelnen Mitglieder für die Beitragszahlung liegt aufgrund des geringen Werts der Leistung des Vereins vorwiegend darin, den Vereinszweck zu unterstützen und nicht um Leistungen des Vereins zu erhalten. Beim Mitgliederbeitrag handelt es sich somit um ein Nicht-Entgelt.

#### **Beispiel 5**

Ein nichtgewinnstrebiger Personalverband (Verein) setzt sich für die Interessen der Mitarbeitenden der gesamten Branche ein. Mitglieder profitieren für einen Mitgliederbeitrag von 120 Franken von Vergünstigungen diverser Drittfirmen (Versicherungen, Autohändler etc.), welcher der Verband mit diesen Firmen ausgehandelt hat. Zusätzlich erhalten die Mitglieder Rabatt auf vom Verband durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen. Die Leistungen des Berufsverbands kommen den Mitarbeitenden der gesamten Branche zugute. Die Motivation für die Beitragszahlung liegt aus Sicht des Mitglieds vorwiegend darin, den Vereinszweck zu unterstützen und nicht für den Erhalt individueller Leistungen. Beim Mitgliederbeitrag handelt es sich somit um ein Nicht-Entgelt.

#### **Beispiel 6**

Ein nichtgewinnstrebiger Wirtschaftsverband (Verein) bezweckt die Vertretung der Interessen einer gesamten Branche gegenüber anderen Marktteilnehmern, Behörden, Politik

und Verbraucherinnen und Verbrauchern. Diese Tätigkeit wird mit einem statutarisch festgesetzten Mitgliederbeitrag von 100 bis 500 Franken (je nach Lohnsumme) finanziert. Mitglieder erhalten monatlich eine Mitgliederzeitung und können an Informationsveranstaltungen teilnehmen. Die Leistungen des Vereins kommen der gesamten Branche zugute. Die Motivation für die Beitragszahlung liegt aus Sicht des Mitglieds vorwiegend darin, den Vereinszweck zu unterstützen und nicht um Leistungen des Vereins zu erhalten. Beim Mitgliederbeitrag handelt es sich somit um ein Nicht-Entgelt.

~~Von der Steuer ausgenommen sind die Leistungen, die nicht gewinnstrebige Einrichtungen mit politischer, gewerkschaftlicher, wirtschaftlicher, religiöser, patriotischer, weltanschaulicher, philanthropischer, ökologischer, sportlicher, kultureller oder staatsbürgerlicher Zielsetzung ihren Mitgliedern gegen einen statutarisch festgesetzten Beitrag erbringen.~~

~~- Von der Steuer ausgenommen sind solche Leistungen, wenn die folgenden Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sind:~~

- ~~• Die Einrichtung erbringt gegenüber ihren Mitgliedern Leistungen im mehrwertsteuerlichen Sinne (Art. 3 Bst. c MWSTG);~~
- ~~• die Mitglieder bezahlen für den Erhalt dieser Leistungen einen statutarisch festgesetzten Beitrag;~~
- ~~• die Einrichtung ist nicht gewinnstrebig;~~
- ~~• die Einrichtung hat einen im Gesetz genannten Zweck.~~

~~Gegenüber **Passivmitgliedern und Gönern** erbringt die Einrichtung keine Leistungen im mehrwertsteuerlichen Sinne, weshalb auch keine Ausnahme von der Steuer bestehen kann. Passivmitglieder oder Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht und nehmen für ihre Beiträge keine Leistungen der Einrichtung in Anspruch. Für sie steht die finanzielle Unterstützung der Einrichtung im Vordergrund. Die Beiträge der Passivmitglieder und Gönner sind gemäss Artikel 3 Buchstabe i Ziffer 2 MWSTG den Spenden gleichgestellt. Es handelt sich dabei also um Nicht Entgelte im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 MWSTG. Die Verdankung des Mitglieder- oder Gönnerbeitrages im Rahmen des sozial Üblichen ist somit keine Leistung im mehrwertsteuerlichen Sinne. Dies gilt auch dann, wenn Passivmitglieder und Gönner zwecks Verdankung ihres Beitrages an bestimmten Veranstaltungen der Einrichtung (z. B. Gratiseintritt zu einem Festanlass) teilnehmen können.~~

~~Bei **Aktivmitgliedern** liegt demgegenüber ein Leistungsverhältnis vor. Als Aktivmitglieder gelten jene Mitglieder, die stimm- und wahlberechtigt sind (vgl. für die Vereine Art. 67 ZGB) und welche Leistungen der Einrichtung in Anspruch nehmen können. Jedem Mitglied steht grundsätzlich das Stimm- und Wahlrecht zu, es sei denn, dieses ist in den Statuten ausgeschlossen.~~

~~**Statutarisch festgesetzte** bzw. laut den Statuten durch die Generalversammlung festzulegende **Mitgliederbeiträge** im Sinne des Gesetzes sind solche, welche für alle gleich hoch sind beziehungsweise nach einem für alle geltenden, gleichen Schema (z. B. einkommensabhängig) ermittelt werden oder bei denen nach einigen wenigen Mitgliederkategorien unterschieden wird (z. B. Erwachsene, Familien, Pensionierte, Junioren und Seniorenmitglieder). Voraussetzung ist, dass alle Mitglieder derselben Kategorie grundsätzlich die gleichen Leistungen im gleichen Umfang in Anspruch nehmen können. Die Höhe des Beitrags darf nicht in einem direkten Verhältnis zu den effektiv bezogenen Leistungen stehen. Muss für die Inanspruchnahme einer durch die Einrichtung erbrachten Leistung ein zusätzlicher Betrag bezahlt werden, liegt ein steuerbares Leistungsverhältnis vor.~~

~~Betreffend die **Gewinnstrebigkeit** wird auf die im Gesellschaftsrecht geltenden Grundsätze abgestellt.~~

Bezahlt ein Mitglied einen höheren Beitrag als statutarisch vorgesehen, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein steuerbares Leistungsverhältnis (falls die Einrichtung diesem Mitglied eine besondere, also nur ihm zukommende Leistung erbringt) oder eine freiwillige Zuwendung (Spende) vorliegt.

### Beispiele

- Ein Wirtschaftsverband (Verein) muss die statutarisch festgelegten Mitgliederbeiträge ohne Anrecht auf Vorsteuerabzug nicht versteuern, wohl aber die gegen ein zusätzliches Entgelt erbrachten Leistungen (z. B. Beratungsleistungen oder Rechtsauskünfte).
- Mitglieder eines Chors (Verein) bezahlen einen jährlichen Beitrag von 100 Franken. Sie erhalten einen Gratiseintritt für das Jahreskonzert des Chors im Wert von 25 Franken, nehmen aber ansonsten keine Leistungen des Vereins in Anspruch und haben insbesondere auch kein Stimm- und Wahlrecht. Es liegt hier kein Leistungsverhältnis vor, da der Gratiseintritt eine Verdankung im Rahmen des sozial Üblichen für die finanzielle Unterstützung des Chors darstellt.
- Passivmitglieder eines Vereins bezahlen einen Jahresbeitrag in der Höhe von 50 Franken. Dafür erhalten sie vierteljährlich ein Vereinsblatt zugestellt und zudem 10 % Rabatt im Vereinsshop. Auch hier kann noch von einer Verdankung des Beitrages ausgegangen werden. Für das Mitglied steht nicht der Bezug einer Leistung, sondern die Unterstützung des Vereins im Vordergrund.
- Mitglieder eines nicht gewinnstrebigen Fanclubs bezahlen dem Verein einen statutarisch festgesetzten Jahresbeitrag in Höhe von 500 Franken. Sämtliche Vereinsmitglieder erhalten eine Jahreskarte, welche für die Heimspiele der von ihnen unterstützten Fussballmannschaft zum Stadioneintritt berechtigt. Hier liegt ein Leistungsverhältnis vor. Die Leistung des Fanclubs ist jedoch von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 13 MWSTG).

• Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Subventionen und Spenden](#) entnommen werden.

Praxisänderung infolge eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## MWST-Info 05 Subventionen und Spenden

### 2 Spenden und Sponsoring

#### 2.3 Spezialfälle

##### 2.3.1 Mitglieder – Passivmitglieder – und Gönnerbeiträge

Statutarisch festgesetzte Beiträge, die eine nicht gewinnstrebige Einrichtung mit politischer, gewerkschaftlicher, wirtschaftlicher, religiöser, patriotischer, weltanschaulicher, philanthropischer, ökologischer, sportlicher, kultureller oder staatsbürgerlicher Zielsetzung bei ihren Aktivmitgliedern erhebt und für welche als Gegenleistung jedem Mitglied oder jeder Mitgliederkategorie die gleiche Leistung zusteht (z. B. Zeitung, Eintritt oder Rabatt), sind von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 13 MWSTG). Hierfür bezogene Leistungen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug (Art. 29 Abs. 1 MWSTG). Die freiwillige Versteuerung solcher Einnahmen ist möglich (Art. 22 Abs. 1 MWSTG).

Die Beiträge von **Passivmitgliedern**, gelten als Spenden und führen ~~somit auch~~ zu keiner Vorsteuerkürzung ([Art. 3 Bst. i Ziff. 2 MWSTG](#)). Personen, welche kein Stimm- und Wahlrecht besitzen, nicht aktiv am Vereinsleben partizipieren und deren Beiträge hauptsächlich die Unterstützung besagter Organisation und nicht ~~der~~den Erhalt einer Gegenleistung bezwecken, gelten als Passivmitglieder.

Beiträge von **Gönner**n an Vereine oder an gemeinnützige Organisationen sind Spenden gleichgesetzt, welche keine Vorsteuerkürzung nach sich ziehen ([Art. 3 Bst. i Ziff. 2 MWSTG](#)). Personen, deren Beiträge hauptsächlich die Unterstützung des Begünstigten und nicht ~~der~~den Erhalt einer Gegenleistung bezwecken, gelten als Gönner.

Nicht als Gegenleistung gelten Vergünstigungen, welche üblicherweise Passivmitgliedern und Gönnern als Dank gewährt werden. Macht die gemeinnützige Organisation darüber hinaus ihren Gönner davon Mitteilung, dass sie ihnen im Rahmen des statutarischen Zwecks freiwillig Vorteile gewähren kann, muss sie die Gönner gleichzeitig darauf hinweisen, dass kein Anspruch auf die Vorteile besteht, damit die Gönnerbeiträge immer noch als Spende qualifiziert werden.

☞ Informationen zur Behandlung der Beiträge von Aktivmitgliedern können der MWST-Info Steuerobjekt entnommen werden.

### Beispiele

Ein gemischter Chor ist als Verein organisiert. ~~Die Aktivmitglieder nehmen regelmässig an den Proben und Konzerten teil. Sie bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag von 60 Franken.~~ Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag von 100 Franken und erhalten einen Rabatt auf die Konzerteintrittspreise.

Da die Passivmitglieder nicht im Chor singen, nehmen sie auch nicht am Vereinsleben teil. Sie erhalten auch keine Gegenleistung. Der Rabatt, den sie erhalten, entspricht einem üblichen Dankeschön und nicht einer Gegenleistung.

Ein Natur- und Tierschutzverein erhält von jedem Gönner einen jährlichen Beitrag von 40 Franken. Der Verein sendet den Gönner viermal im Jahr ein Heftchen, in welchem die Aktivitäten des Vereins beschrieben werden, und gewährt ihnen Rabatte in seinem Online-Shop. Die Gönner unterstützen den Verein mit ihren Beiträgen und nicht mit ihrem persönlichen Tun. Sie erhalten keine Gegenleistung. Das Heftchen und die Rabatte entsprechen einem üblichen Dankeschön und nicht einer Gegenleistung.

Eine gemeinnützige Stiftung bezweckt, in Not geratenen Menschen zu helfen, indem sie medizinische Hilfe rund um die Uhr im Inland anbietet. Gönner und Gönnerinnen zahlen ihr einen jährlichen Beitrag von 30 Franken. Gemäss den Gönnerbestimmungen kann ihnen die Stiftung zum Dank für die Unterstützung die Einsatzkosten ganz oder teilweise erlassen, falls ein Gönner oder eine Gönnerin selbst einmal auf die Hilfe angewiesen ist. Gemäss den gleichen Bestimmungen besteht aber explizit kein Anspruch auf einen solchen Kostenerlass, worauf die Stiftung jeweils auch im Rahmen ihrer Gönnerwerbung (mittels individueller Zuschriften, Internet usw.) hinweist. Indem die gemeinnützige Stiftung ihren Gönner und Gönnerinnen freiwillig Vorteile im Rahmen des statutarischen Zwecks gewährt, ihnen aber gleichzeitig mitteilt, dass kein Anspruch auf die Vorteile besteht, gelten die Beiträge der Gönner und Gönnerinnen an die Stiftung als Spende.

**Praxisänderung infolge eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV** (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

# MWST-Branchen Info 01 Urproduktion und nahe stehende Bereiche

## 10 Rechnungsstellung

Über die Grundsätze der Rechnungsstellung im Allgemeinen orientiert die [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#).

### 10.2 Beispiel einer Gutschrift

**Beispiel einer durch den Milchkäufer erstellten Milchabrechnung beim Bezug von einem nicht steuerpflichtigen Milchproduzenten**

<b>Peter Muster</b> Käserei 4321 Horn CHE-123.456.789 MWST		<b>Hans Meier</b> Wallacherhof 4321 Horn		
		<b>Lieferant Nr. 12</b> <b>Monat: Mai 2024</b> <b>Liefermenge / kg: 4'000</b>		
<b>Position</b>	<b>Menge kg</b>	<b>Rp. kg</b>	<b>Betrag in CHF</b>	
Verkäste Milchmenge	3'200	57.50	1'840.00	
Andere Milchverwertung	800	68.00	544.00	
<b>Basispreis (ohne Zulagen Bund)</b>			<b>2'384.00</b>	
Hofabfuhr	4'000	- 1.00	- 40.00	1)
Qualitätskontrolle Milch	4'000	0.00	0.00	1)
Verwerterspezifische Qualitätsbezahlung	4'000	- 0.40	- 16.00	1)
Bezahlung nach Inhaltsstoffen	4'000	0.20	8.00	1)
Saisonale Preisstaffelung	4'000	0.00	0.00	1)
<b>Total individuelle Milchpreiskomponenten</b>			<b>- 48.00</b>	1)
<b>Rohstoffpreis</b>			<b>2'336.00</b>	2)
Zulage verkäste Milch (Art. 1 Abs. 1 MSV)	3'200	10.50	336.00	3)
Zulage silagefreie Fütterung (Art. 2 Abs. 1 MSV)	3'200	3.00	96.00	3)
<b>Total Zulagen Bund</b>			<b>432.00</b>	3)
<b>Total Gutschrift Milchlieferungen</b>			<b>2'768.00</b>	
<b>Übertrag</b>			<b>2'768.00</b>	

Position	Menge kg	Rp. Kg	Betrag in CHF	
<b>Übertrag</b>			<b>2'768.00</b>	
Beitrag Marketingfonds XY	4'000	- 0.725	- 29.00	4)
Beitrag Regionalverband XX	4'000	- 0.150	- 6.00	4)
Beitrag Interventionsfonds YY	4'000	- 1.000	- 40.00	4)
Beitrag Schweizerischer Verband YZ	4'000	- 0.040	- 1.60	4)
Fondsbeitrag BO Milch andere Milchverwertung	800	- 4.50	- 36.00	4)*
<b>Total Inkasso für Dritte</b>			<b>112.60</b>	4)
<b>Ihre Bezüge im Mai 2024</b>				<b>inkl. MWST:</b>
Schotte	2'000	2.00	40.00	2,6 % 5)
Lebensmittel gemäss beiliegenden Lieferscheinen			300.00	2,6 % 5)
Waren gemäss beiliegenden Lieferscheinen			100.00	8,1 % 5)
<b>Total Verrechnung bezogene Leistungen</b>			<b>440.00</b>	5)
<b>Rekapitulation:</b>				
Rohstoffpreis ertragswirksam			2'336.00	2)
Zulagen Bund			432.00	3)
Inkasso für Dritte			- 112.60	4)
Bezogene Leistungen zu 2,6 % MWST			- 340.00	5)
Bezogene Leistungen zu 8,1 % MWST			- 100.00	5)
<b>Total ausbezahilter Betrag</b>			<b>2'215.40</b>	

#### Bemerkungen zu den einzelnen Positionen:

- 1) Privatrechtlich begründete Preiszuschläge und Entgeltsminderungen ([MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#)).
- 2) Beim steuerpflichtigen Milchkäufer massgebender Betrag für die Vornahme des Vorsteuerabzugs beim Bezug von Urprodukten bei nicht steuerpflichtigen Urproduzenten ([Ziff. 9.1](#)) bzw. steuerbares Entgelt für einen steuerpflichtigen Milchproduzenten ([MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#)).  
Beim Bezug von nicht steuerpflichtigen Urproduzenten darf in dieser Rubrik grundsätzlich nicht auf die Steuer hingewiesen werden ([Ziff. 10.1](#)).
- 3) Vom Milchverarbeiter vereinnahmte und in der Milchabrechnung sowie in der Buchhaltung als Durchlaufposten behandelte und somit direkt an den Milchproduzenten weitergeleitete Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand. Sie führen in diesem Fall lediglich beim steuerpflichtigen Milchproduzenten zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs ([Ziff. 8.1](#)). In vielen Fällen wird zwischen dem Milchkäufer und dem Milchproduzenten auch ein Basispreis vereinbart, der einen Mischpreis auf dem mutmasslichen Anteil der zulagenberechtigten sowie der nicht zulagenberechtigten Milcheinlieferungen darstellt. Solche Mischpreise werden insbesondere in denjenigen Fällen ausgehandelt, in welchen dem Milchkäufer die genaue Menge des zulagenberechtigten bzw. verkästen Anteils der Milchproduktion nicht im Voraus bekannt ist. Dies führt bei einem steuerpflichtigen Milchproduzenten zu einem höheren

steuerbaren Entgelt, d. h. inklusive der vom Milchkäufer verdeckt weitergeleiteten Zulagen des Bundes. Der steuerpflichtige Milchkäufer hat dafür auf diesem Betrag Anspruch auf den Vorsteuerabzug beim Bezug von Urprodukten bei nicht steuerpflichtigen Urproduzenten, muss aber andererseits eine direkt zuordenbare Kürzung des Vorsteuerabzugs auf dem Milcheinkauf vornehmen.

4) *Inkassoleistungen: Aus den Abrechnungen geht hervor, in wessen Namen und auf wessen Rechnung diese Beiträge erhoben werden. Wird dies unterlassen, versteuert der steuerpflichtige Milchkäufer diese Beiträge als im eigenen Namen erbrachte Dienstleistungen zum Normalsatz. Will der steuerpflichtige Milchkäufer dagegen einem steuerpflichtigen Milchproduzenten auf steuerbaren Leistungen (z. B. Beiträge für Werbe- und Marketingkosten eines Verbandes) einen Vorsteuerabzug ermöglichen, ist neben dem Begünstigten auch dessen MWST-Nr. sowie der Steuersatz auf der Gutschrift anzugeben. ~~Gleiches gilt sinngemäß im Falle der Option auf den nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 13 MWSTG von der Steuer ausgenommenen statutarisch festgesetzten Mitgliederbeiträgen.~~*

\* Gemäss der Reglemente der BO Milch wird die Abgabe in die Fonds der BO Milch auf sämtlicher nicht verkästen Verkehrsmilch von allen Verarbeitern erhoben und an die BO Milch weitergeleitet. Die Abgabe ist in den Abrechnungen gegenüber den Milchlieferanten auszuweisen, sofern das Inkasso und die Weiterleitung an die BO Milch erfolgen.

☞ Näheres über Inkassoleistungen sowie Mitgliederbeiträge kann der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

5) Vom steuerpflichtigen Milchkäufer zum massgebenden Steuersatz zu versteuernde Leistungen.

**Praxisänderung infolge eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV** (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## MWST-Branchen-Info 12 Reisebüros sowie Kur- und Verkehrsvereine

### 11.3 Von der Steuer ausgenommene Leistungen

Die in [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) abschliessend aufgeführten, von der Steuer ausgenommenen Leistungen sind nicht steuerbar. Als mögliche Beispiele für die Kur- und Verkehrsvereine werden hier erwähnt:

- [Entgeltliche](#) Mitgliederbeiträge ([Ziff. 13.5](#));
- Eintrittsgelder für Musik-, Kultur-, Sport- und Kongressveranstaltungen ([Ziff. 13.6](#));
- Entgelte für die Vermietung von Sportanlagen ([Ziff. 13.7](#)).

Für die Aufwendungen zur Erbringung dieser von der Steuer ausgenommenen Leistungen besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#)). Um Vorsteuerausschlüsse bzw. Vorsteuerkorrekturen zu vermeiden, hat der steuerpflichtige Kur- und Verkehrsverein die Möglichkeit, die von der Steuer ausgenommenen Umsätze freiwillig zu versteuern (Option).

- ☞ Mehr zur Option ist unter den [Ziffern 7](#) und [15](#) sowie in der [MWST-Info Steuerobjekt](#) beschrieben.
- ☞ Mehr zur Vorsteuerkürzung und -korrektur kann unter [Ziffer 17](#) und den [MWST-Infos Subventionen und Spenden](#) sowie [Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) entnommen werden.

**Praxisänderung infolge eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV** (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### 13.5 Mitgliederbeiträge

~~Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 13 MWSTG nimmt Umsätze von der Steuer aus, die bestimmte nicht gewinnstrebige Einrichtungen gegen einen statutarisch festgesetzten Beitrag erbringen.~~

Bei statutarisch festgesetzten Beiträgen von **Aktivmitgliedern** von nichtgewinnstrebigen Kur- und Verkehrsvereinen ist zwischen entgeltlichen und nicht-entgeltlichen Mitgliederbeiträgen zu unterscheiden.

**Entgeltliche Mitgliederbeiträge** sind von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 13 MWSTG). Hierfür bezogene Leistungen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug (Art. 29 Abs. 1 MWSTG), sofern der Ort der Leistung im Inland liegt. Die freiwillige Versteuerung solcher Einnahmen ist möglich (Art. 22 Abs. 1 MWSTG).

**Nicht-entgeltliche Mitgliederbeiträge** gelten als Nicht-Entgelt nach Artikel 18 Absatz 2 MWSTG. Mangels Leistungsverhältnis ist bei solchen Mitgliederbeiträgen keine Option nach Artikel 22 MWSTG möglich.

~~Bezüglich der Definition von Mitgliederbeiträgen gibt die [MWST-Info Steuerobjekt](#) Auskunft.~~

~~Weitere Informationen zu den Mitgliederbeiträgen allgemein und zur Unterscheidung von entgeltlichen und nicht-entgeltlichen Mitgliederbeiträgen können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.~~

~~Informationen zu den Beiträgen von Passivmitgliedern und Gönern können der [MWST-Info Subventionen und Spenden](#) entnommen werden.~~

~~Die Höhe des Beitrags darf nicht in einem direkten Verhältnis zu den effektiv bezogenen Leistungen stehen. Muss für die Inanspruchnahme einer durch die Einrichtung erbrachten Leistung ein zusätzlicher Betrag bezahlt werden, unterliegt dieser der Steuer.~~

#### **Beispiel 1**

~~Die Mitglieder eines Kur- und Verkehrsvereins können gegen ein zusätzliches Entgelt die Dienste des örtlichen Reservationssystems benützen. Das zusätzlich zum Mitgliederbeitrag geleistete Entgelt wird vom Kur- und Verkehrsverein zum Normalsatz versteuert.~~

~~Die Aktivmitglieder des nichtgewinnstrebigen Kur- und Verkehrsvereins X bezahlen den Mitgliederbeitrag vorwiegend für den Bezug von unter den Vereinszweck fallende Leistungen im individuellen wirtschaftlichen Interesse (z. B. individuelle Werbung und/oder Beratungsleistungen für die Mitglieder oder Vermittlung von Hotelgästen an die Mitglieder). Es handelt sich um von der Steuer ausgenommene entgeltliche Mitgliederbeiträge, sofern sie statutarisch festgesetzt sind. Andernfalls sind die Leistungen steuerbar.~~

### **Beispiel 2**

~~Die Mitglieder eines Kur- und Verkehrsvereins entrichten einen jährlichen Grundbeitrag. Dieser ist nach der Bestimmung von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 13 MWSTG von der Steuer ausgenommen. Mitglieder, die direkte touristische Leistungen erbringen (Hotels, Bergbahnen usw.), entrichten zusätzlich einen Werbebeitrag nach Umsatzprozenten. Dieser sog. Propagandabeitrag stellt steuerbares Entgelt dar, welches der Kur- und Verkehrsverein zum Normalsatz versteuert.~~

~~Die Aktivmitglieder des nichtgewinnstrebigen Kur- und Verkehrsvereins Y bezahlen den Mitgliederbeitrag vorwiegend für die Unterstützung der Vereinstätigkeit im Gesamtinteresse des Orts resp. der Region (z. B. Werbung für den Ort oder die Region, Verschönerung des Ortsbilds, Organisation von Events für die Gäste, Unterstützung lokaler Vereine). Es handelt sich um ein Nicht-Entgelt nach Artikel 18 Absatz 2 MWSTG.~~

**Praxisänderung infolge eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV** (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info](#) [Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### **15.2 Leistungen, für die eine Tourismusorganisation optieren kann**

Tourismusorganisationen können für folgende von der Steuer ausgenommene Leistungen optieren (nicht abschliessende Aufzählung):

- Leistungen gegen entgeltliche, statutarisch festgesetzte Mitgliederbeiträge nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 13 MWSTG](#);
- Leistungen auf dem Gebiet der Ausbildung ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 MWSTG](#)), namentlich Teilnahmegebühren an Kongressen;
- Leistungen auf dem Gebiet der Kultur, namentlich Eintritte für kulturelle Veranstaltungen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 14 MWSTG](#)). Solche Leistungen sind bei Option zum reduzierten Steuersatz steuerbar. Nicht unter diese Bestimmung fallen die Eintritte für Wirtschaftsveranstaltungen wie beispielsweise Messen, Gewerbe- und Industrieausstellungen. Solche Eintritte sind immer zum Normalsatz steuerbar;
- Leistungen auf dem Gebiet des Sports, insbesondere Eintritte für Veranstaltungen sowie Startgelder ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 15 MWSTG](#)). Solche Leistungen sind bei Option zum reduzierten Steuersatz steuerbar. Nicht unter diese Bestimmung fallen die Eintritte für die nicht alleinige Benützung von Sportanlagen. Für die Vermietung von Sportanlagen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG](#)) zur alleinigen Benutzung durch den Mieter kann ebenfalls optiert werden. Solche Leistungen sind zum Normalsatz steuerbar.

Im Bereich der nachfolgend aufgezählten Mittelflüsse ist eine Option mangels Leistung nicht möglich (nicht abschliessende Aufzählung):

- Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge;
- öffentlich-rechtliche Tourismusabgaben;
- hoheitliche Tätigkeiten der öffentlich-rechtlichen Tourismusorganisationen.

Zu beachten ist, dass die Vorsteuer auf Aufwendungen im Zusammenhang mit solchen Nicht-Entgelten nicht in Abzug gebracht werden darf bzw. eine anteilige Vorsteuerkürzung bzw. Vorsteuerkorrektur vorzunehmen ist.

**Praxisänderung infolge eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV** (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info](#) [Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## 17.2 Beispiel 1

Ein kantonaler Tourismusverband wies in der Buchhaltung des Jahres 2024 folgende Werte aus (alle Angaben in CHF):

<b>Nicht steuerbare Umsätze</b>				
Kantonsbeitrag (Subvention)	230'000			
<b>Statutarische Entgeltliche statutarische</b>				
Mitgliederbeiträge (ohne Option)	<u>40'000</u>	270'000	49,54 %	
<b>Steuerbare Umsätze (exkl. MWST)</b>				
Zum Normalsatz steuerbare Verkäufe	11'000			
Verwaltungsdienstleistungen (für Mitglieder)	244'000			
Kostenanteile Dritter	<u>20'000</u>	275'000	50,46 %	
<b>Massgebender Gesamtumsatz</b>		<b>545'000</b>	100,0 %	
<b>Angefallene Vorsteuer auf</b>				
Materialeinkauf und Dienstleistungen	3'600			
Investitionen und übrigem Betriebsaufwand	20'600			
<b>Total Vorsteuer</b>		<b>24'200</b>		
Der Verband wendet zur Berechnung der korrekten Steuerforderung die in der <a href="#">MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen</a> geschilderte pauschale Korrektur ohne Zuordnung der Vorsteuern an.				
Für das Jahr 2024 hat der Tourismusverband gesamthaft folgende MWST in den Quartalsabrechnungen abzuliefern:				
<b>MWST auf dem Umsatz</b>				
Zu 8,1 % steuerbarer Umsatz von	275'000	22'275		
<b>Vorsteuer</b>				
Total gemäss Buchhaltung	24'200			
Korrektur und Kürzung um 49,54 %	<u>- 11'989</u>			
<b>Total abziehbare Vorsteuer</b>	<b>12'211</b>			- 12'211
<b>Steuerforderung</b>				
				<b>10'064</b>

**Praxisänderung infolge eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV** (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## 17.3 Beispiel 2

Ein Kur- und Verkehrsverein wies in seiner Buchhaltung für das Jahr 2024 folgende Werte aus (alle Angaben in CHF):

<b>Nicht steuerbare Umsätze</b>				
Kurtaxen	3'000'000			
Tourismusförderungsabgaben	<u>2'000'000</u>	5'000'000		42,4 %
<b>Steuerbare Umsätze (exkl. MWST)</b>				
Strassenunterhalt für die Gemeinde	4'500'000			
Ertrag aus dem Betrieb der eigenen Sportanlagen (Eintritte)	1'000'000			
Sponsorenbeiträge für Kultur- und Sportveranstaltungen	500'000			
Optierte Leistungen (exkl. MWST):				
<b><u>Statutarische Entgeltliche statutarische</u></b>				
Mitgliederbeiträge	100'000			
Eintritte für Kultur- und Sportveranstaltungen	<u>700'000</u>	6'800'000		57,6 %
<b>Massgebender Gesamtumsatz</b>		11'800'000		100,0 %
<b>Angefallene Vorsteuer</b>				
Direkt dem steuerbaren Bereich zuordenbar (vollumfänglich abzugsberechtigt)	106'000			
Direkt dem nicht steuerbaren Bereich zuordenbar (nicht abzugsberechtigt)	84'000			
Nicht direkt zuordenbare Vorsteuer (aufzuteilen in steuerbaren und nicht steuerbaren Bereich)	130'000			
Der Kur- und Verkehrsverein wendet zur Berechnung der korrekten Steuerforderung die in der <a href="#">MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen</a> geschilderte pauschale Korrektur mit Zuordnung der Vorsteuern an.				
Für das Jahr 2024 hat der Kur- und Verkehrsverein gesamthaft folgende MWST in den Quartalsabrechnungen abzuliefern:				
<b>MWST auf dem Umsatz</b>				
Steuerbarer Umsatz (8,1 % von 6'000'000)	486'000			
Optierter Umsatz: Mitgliederbeiträge (8,1 % von 100'000)	8'100			
Optierter Umsatz: Kultur- und Sportveranstaltungen (2,6 % von 700'000)	<u>18'200</u>			
Total MWST	<u>512'300</u>	512'300		
<b>Vorsteuer</b>				
Vollumfänglich abzugsberechtigt	106'000			
Teilweise abzugsberechtigt	130'000			
Kürzung um 42,4 %	<u>- 55'120</u>			
Abzugsberechtigter Teil	74'880			
Total Vorsteuerabzug	<u>180'880</u>	180'880	- 180'880	
<b>Steuerforderung</b>		331'420		

**Praxisänderung infolge eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV** (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

# MWST-Branchen-Info 22 Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen

## 8.1 Mitgliederbeiträge

Bei statutarisch festgesetzten Beiträgen von Aktivmitgliedern an eine nichtgewinnstrebige Einrichtung ist zwischen entgeltlichen und nicht-entgeltlichen Mitgliederbeiträgen zu unterscheiden.

Entgeltliche Mitgliederbeiträge sind von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 13 MWSTG). Hierfür bezogene Leistungen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug, sofern der Ort der Leistung im Inland liegt. Die freiwillige Versteuerung solcher Einnahmen ist möglich (Art. 22 Abs. 1 MWSTG).

Nicht-entgeltliche Mitgliederbeiträge gelten als Nicht-Entgelt nach Artikel 18 Absatz 2 MWSTG. Mangels Leistungsverhältnis ist bei solchen Mitgliederbeiträgen keine Option nach Artikel 22 MWSTG möglich.

 Weitere Informationen zu den Mitgliederbeiträgen allgemein und zur Unterscheidung von entgeltlichen und nicht-entgeltlichen Mitgliederbeiträgen können der MWST-Info Steuerobjekt entnommen werden.

~~Statutarisch festgesetzte Beiträge von Aktivmitgliedern, für welche als Gegenleistung jedem Mitglied oder jeder Mitgliederkategorie die gleiche Leistung zusteht (z. B. Zeitung, Eintritt oder Rabatt), sind von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 13 MWSTG). Hierfür bezogene Leistungen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug (Art. 29 Abs. 1 MWSTG). Die freiwillige Versteuerung solcher Einnahmen ist möglich (Art. 22 Abs. 1 MWSTG).~~

Beiträge von **Passivmitgliedern und Gönern** an Vereine oder an gemeinnützige Organisationen sind Spenden gleichgesetzt, welche keine Vorsteuerkürzung nach sich ziehen (Art. 3 Bst. i Ziff. 2 MWSTG). Dabei handelt es sich um Personen, deren Beiträge hauptsächlich die Unterstützung des Begünstigten und nicht ~~der den~~ Erhalt einer Gegenleistung bezeichnen.

 Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Subventionen und Spenden](#) entnommen werden.

**Praxisänderung infolge eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV** (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

# MWST-Branchen-Info 23 Kultur

## 3.4 Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen (freiwillige Versteuerung)

Mit Ausnahme gewisser Leistungen (Art. 22 Abs. 2 MWSTG; z. B. die Umsätze bei Geldspielen, soweit die Bruttospielerträge der Spielbankenabgabe nach Artikel 119 BGS unterliegen oder der damit erzielte Reingewinn volumnäßig für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Artikel 125 BGS verwendet wird [Art. 21 Abs. 2 Ziff. 23 MWSTG] oder Leistungen im Bereich der Versicherungen [Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWSTG] und Banken [Art. 21 Abs. 2

Ziff. 19 MWSTG) kann die steuerpflichtige Person durch offenen Ausweis der Steuer in der Rechnung oder durch Deklaration in der MWST-Abrechnung unter den Ziffern 200 und 205 (kumulativ) jede von der Steuer ausgenommene Leistung einzeln freiwillig versteuern (Art. 22 Abs. 1 MWSTG). Wird von der Option Gebrauch gemacht, so kann der Vorsteuerabzug vorgenommen werden.

- ☞ Die Grundsätze sowie Voraussetzungen der Option können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

Wird beispielsweise nur für einen Teil der ausgeübten Tätigkeiten optiert oder erfolgt eine Aufhebung der Option, liegt bezüglich der vorsteuerbelasteten Eingangsleistungen (Gegenstände und Dienstleistungen) eine gemischte Verwendung vor. Eine Änderung der Verhältnisse kann zudem auf dem Zeitwert der Vorsteuern der Gegenstände bzw. Dienstleistungen zu einer Nutzungsänderung führen.

- ☞ Ausführliche Informationen darüber enthalten die [MWST-Infos Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) sowie [Nutzungsänderungen](#).
- ☞ Betreffend Vorsteuerabzug im Sinne von Artikel 29 Absatz 1<sup>bis</sup> MWSTG bei von der Steuer ausgenommenen Leistungen, für welche der Ort der Leistung im Ausland liegt, wird auf die [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) verwiesen.

#### **Beispiel**

Der as Theatervereinensemble Phisikus (nicht gewinnstrebiger nichtgewinnstrebiger und ehrenamtlich geführter Verein nach Ziff. 2.2) optiert für die Versteuerung seiner Einnahmen aus den Theateraufführungen und aus den Gagen für Inlandauftritte. Die Vereinsmitglieder zahlen den Mitgliederbeitrag vorwiegend, um den Theaterverein zu unterstützen. Es liegt somit ein Nicht-Entgelt nach Artikel 18 Absatz 2 MWSTG vor ( [MWST-Info Steuerobjekt](#)). sowie den Aktiv-Mitgliederbeiträgen. Dem Verein ist noch eine kleine Theaterschule angegliedert, die Kurse für Laiendarsteller anbietet. Für diese Umsätze wird die Option nicht in Anspruch genommen. Die Entgelte (alle Beträge verstehen sich in CHF) des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Art der Leistung / Einnahmen</b>	<b>Betrag in CHF</b>	<b>Steuersatz</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b><u>I Steuerbare Leistungen</u></b>			
Verkauf Programmhefte <sup>1)</sup>	15'000	2,6 %	
Inserate in Programmheften	25'000	8,1 %	
<b>Total</b>	<b>40'000</b>		
<b><u>II Optierte Leistungen</u></b>			
Eintrittsbillette Theater Phisikus	100'000	130'000	2,6 % (Option)
Gagen Inlandauftritte	70'000	70'000	2,6 % (Option)
<del>Mitgliederbeiträge Aktive</del>	<del>30'000</del>	<del>30'000</del>	<del>8,1 % (Option)</del>
<b>Total</b>	<b>200'000</b>		
<b><u>III Ausgenommene Leistungen im Ausland</u></b>			
Gagen Auslandauftritte	60'000	ohne Steuer	(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 14 MWSTG)
<b>Total</b>	<b>60'000</b>		
<b><u>IV Ausgenommene Leistungen im Inland (ohne Option)</u></b>			
Kurse Theaterschule	17'500	ohne Steuer	(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 MWSTG)
<b>Total</b>	<b>17'500</b>		
<b><u>V Nicht-Entgelte: Führen zu einer Vorsteuerkürzung (Art. 33 Abs. 2 MWSTG)</u></b>			
Betriebszuschüsse Kanton	27'500	Nicht-Entgelt	(Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG)
Beitrag Kulturfonds Gemeinde	15'000	Nicht-Entgelt	(Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG)
<b>Total</b>	<b>42'500</b>		
<b><u>VI Spenden-Nicht-Entgelte: Führen zu keiner Vorsteuerkürzung (Art. 33 Abs. 1 MWSTG)</u></b>			
<del>Mitgliederbeiträge</del>	<del>30'000</del>	<del>Nicht-Entgelt</del>	<del>(Art. 18 Abs. 2 MWSTG)</del>
Spenden Private / Firmen	40'000	10'000	Nicht-Entgelt (Art. 18 Abs. 2 Bst. d MWSTG)
<b>Total</b>	<b>40'000</b>		
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>400'000</b>		

<sup>1)</sup> Zum reduzierten Satz steuerbare Drucksachen, sofern diese die Erfordernisse in Bezug auf Form und Inhalt erfüllen ( [MWST-Branchen-Info Druckerzeugnisse und elektronische Publikationen](#)).

 Die steuerlichen Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug werden unter [Ziffer 4](#) beschrieben.

**Praxisänderung infolge eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV** (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### 10.3 Mitgliederbeiträge

~~Die von bestimmten nicht gewinnstrebigen Einrichtungen (z.B. auch von Kulturvereinen) gegen einen statutarisch festgesetzten Beitrag gegenüber ihren Aktivmitgliedern erbrachten Leistungen sind von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 13 MWSTG). Gegenüber Passivmitgliedern oder Gönner erbringen derartige Einrichtungen jedoch i.d.R. keine~~

~~Leistungen im mehrwertsteuerlichen Sinn, weshalb auch keine Ausnahme von der Steuer bestehen kann. Beiträge von Passivmitgliedern und Gönern an Vereine oder an gemeinnützige Organisationen sind deshalb den Spenden gleichgestellt (Art. 3 Bst. i Ziff. 2 MWSTG).~~

Bei statutarisch festgesetzten Beiträgen von **Aktivmitgliedern** an eine nichtgewinnstrebige Einrichtung ist zwischen entgeltlichen und nicht-entgeltlichen Mitgliederbeiträgen zu unterscheiden.

**Entgeltliche Mitgliederbeiträge** sind von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 13 MWSTG). Hierfür bezogene Leistungen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug, sofern der Ort der Leistung im Inland liegt. Die freiwillige Versteuerung solcher Einnahmen ist möglich (Art. 22 Abs. 1 MWSTG).

**Nicht-entgeltliche Mitgliederbeiträge** gelten als Nicht-Entgelt nach Artikel 18 Absatz 2 MWSTG. Mangels Leistungsverhältnis ist bei solchen Mitgliederbeiträgen keine Option nach Artikel 22 MWSTG möglich.

 Weitere Informationen zu den Mitgliederbeiträgen allgemein und zur Unterscheidung von entgeltlichen und nicht-entgeltlichen Mitgliederbeiträgen können der MWST-Info Steuerobjekt entnommen werden.

Beiträge von **Passivmitgliedern und Gönern** an Vereine oder an gemeinnützige Organisationen sind Spenden gleichgesetzt, welche keine Vorsteuerkürzung nach sich ziehen (Art. 3 Bst. i Ziff. 2 MWSTG). Dabei handelt es sich um Personen, deren Beiträge hauptsächlich die Unterstützung des Begünstigten und nicht deren Erhalt einer Gegenleistung bezeichnen.

 Näheres zur steuerlichen Behandlung von Mitglieder- und Gönnerbeiträgen enthält die MWST-Info Subventionen und Spenden.

 Weitere Informationen zu diesem Thema können der MWST-Info Subventionen und Spenden entnommen werden.

### **Beispiel 1**

Ein nichtgewinnstrebiger Kulturverein bezieht die Durchführung von Theaterstücken und anderen Kulturveranstaltungen im eigenen Saal. Jährlich werden etwa zwanzig verschiedene Veranstaltungen durchgeführt. Mitglieder profitieren für einen Mitgliederbeitrag von 40 Franken pro Jahr von einem Rabatt von jeweils 30 % auf jedem Eintrittspreis. Nichtmitglieder zahlen den vollen Eintrittspreis von je nach Platz-Kategorie 50 bis 85 Franken. Somit lohnt sich der Mitgliederbeitrag bereits ab dem Besuch von drei Veranstaltungen. Im Vordergrund der Mitgliedschaft steht aus Sicht des Mitglieds das individuelle wirtschaftliche Interesse. Es liegt ein von der Steuer ausgenommener entgeltlicher Mitgliederbeitrag vor.

### **Beispiel 2**

Ein kultureller nichtgewinnstrebiger Verein bezieht den Betrieb eines Museums, das für jedermann gegen Eintritt zugänglich ist. Mitglieder profitieren für einen Mitgliederbeitrag von 80 Franken pro Jahr von einem Gratiseintritt im Wert von 15 Franken. Die Motivation der einzelnen Mitglieder für die Beitragszahlung liegt aufgrund des geringen Werts der Leistung des Vereins vorwiegend darin, den Vereinszweck zu unterstützen und nicht um Leistungen des Vereins zu erhalten. Beim Mitgliederbeitrag handelt es sich somit um ein Nicht-Entgelt.

**Praxisänderung infolge eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV** (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## MWST-Branchen Info 24 Sport

### 8.4 Von der Steuer ausgenommene Leistungen, die bei Ausübung der Option zum Normalsatz steuerbar sind

Die in den anderen Ziffern des [Artikels 21 Absatz 2 MWSTG](#) genannten Leistungen sind bei Ausübung der Option mehrheitlich zum Normalsatz steuerbar. Im Sportbereich gehören namentlich dazu:

- Entgelte aus Sportunterricht ([Ziff. 18.3](#));
- Entgeltliche, Statutarisch statutarisch festgesetzte Mitgliederbeiträge Aktivmitgliederbeiträge (ausgenommen sind Beiträge von Passivmitgliedern) von nicht gewinnstrebigen nichtgewinnstrebigen Einrichtungen ([Ziff. 12.1](#));
- Entgelte aus der Vermietung von Sportanlagen ([Ziff. 17.2.1](#) und [17.2.4](#)).

**Praxisänderung infolge eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV** (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### 8.5 Beispiele optierter Leistungen, Einfluss auf den Vorsteuerabzug

#### Beispiel 1

Ein Fussballklub (Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB) hat entschieden, im Jahr 2024 die Einnahmen aus Eintrittsbilletten für die Fussballspiele und aus bezahlten Mitgliederbeiträgen entgeltlichen Beiträgen von Aktivmitgliedern und Junioren (mit Ausnahme der Beiträge von Passivmitgliedern; Ziff. 12.1) freiwillig zu versteuern (Option).

**Steuerbare Einnahmen (exkl. MWST):**

Eintrittsbillette Spiele	CHF	90'000	x 2,6 %	(Option)
<u>Mitgliederbeiträge</u>				
<u>(Junioren, Aktive) Entgeltliche</u>				
<u>Beiträge von Aktivmitgliedern und</u>				
<u>Junioren</u>	CHF	60'000	x 8,1 %	(Option)
Sponsoring (Werbung)	CHF	130'000	x 8,1 %	
Kantine / Buvette	CHF	160'000	x 8,1 %	
<b>Total steuerbare Einnahmen</b>	<b>CHF</b>	<b>440'000</b>		

**Nicht steuerbare Einnahmen (Nicht-Entgelte):**

Beiträge «Jugend + Sport»	CHF	60'000	(11,1 %)
---------------------------	-----	--------	----------

**Andere nicht steuerbare Einnahmen, die nicht zu einer Vorsteuerkürzung führen:**

Spenden	CHF	19'000
Beiträge von Passivmitgliedern	CHF	21'000
	CHF	40'000
<b>Total Einnahmen</b>	<b>CHF</b>	<b>540'000</b>

Die Spenden und die Beiträge von Passivmitgliedern, welche mit Spenden gleichzusetzen sind ([Ziff. 15](#)), führen zu keiner Kürzung des Vorsteuerabzugs. Die Vorsteuer muss somit nur entsprechend dem Anteil der Beiträge «Jugend + Sport» (Subventionen; [Ziff. 13](#)) am Gesamtumsatz (Total Einnahmen) von 540'000 Franken gekürzt werden. Die Vorsteuerkürzung beläuft sich somit auf 11,1 %.

☞ Informationen zum Vorsteuerabzug auf Leistungen, die für die Erzielung von Spenden verwendet werden, sind in der [MWST-Info Subventionen und Spenden](#) enthalten.

### Beispiel 2

Ein Skiklub organisiert im Dezember 2024 im Inland eine lokale Meisterschaft. Er hat entschieden, die Startgelder der Skifahrer und die Einnahmen aus an Dritte erteiltem Skischulunterricht freiwillig zu versteuern (Option). Für die Versteuerung der Einnahmen aus ~~Mitgliederbeiträgen (von Junioren und Aktiven)~~ entgelten Beiträgen von Aktivmitgliedern und Junioren hat er hingegen nicht optiert.

Steuerbare Einnahmen (exkl. MWST):

Startgelder der Skifahrer	CHF	10'000	x 2,6 %	(Option)
Schulung	CHF	10'000	x 8,1 %	(Option)
Sponsoring für den Skiwettkampf	CHF	75'000	x 8,1 %	

Von der Steuer ausgenommene oder nicht steuerbare Leistungen (Nicht-Entgelte):

Entgelte ~~Beiträge~~ ~~der~~

~~Junioren~~ und von

Aktivmitgliedern und Junioren	CHF	5'000	ausgenommen	(ohne Option)
Beiträge «Jugend + Sport» für alle Aktivitäten	CHF	10'000	nicht steuerbar	
Beitrag der Gemeinde zur Deckung des Defizits des Skiwettkampfs	CHF	20'000	nicht steuerbar	

Andere nicht steuerbare Einnahmen, die nicht zu einer Vorsteuerkürzung führen:

Beiträge der Passivmitglieder	CHF	2'000
Spenden für alle Aktivitäten	CHF	10'000
Spenden für den Skiwettkampf	CHF	8'000
<b>Total Einnahmen</b>	<b>CHF</b>	<b>150'000</b>

Die Spenden (insgesamt CHF 18'000) und die Beiträge von Passivmitgliedern – die mit Spenden gleichzusetzen sind (☞ Ziff. 12.1) – führen zu keiner Kürzung des Vorsteuerabzugs. Die Vorsteuer ist jedoch im Verhältnis der Beiträge der öffentlichen Hand (CHF 30'000) zum Gesamtumsatz (Total Einnahmen) von ~~CHF~~ 150'000 Franken zu kürzen. Die **Vorsteuerkürzung** beträgt demnach 20 %.

Aufgrund der ausgenommenen Umsätze (CHF 5'000) sind die verbliebenen **Vorsteuern Umsätze** noch im Verhältnis ~~der zum~~ ausgenommenen Gesamtumsatz (CHF ~~95'000~~ 100'000) zu den ausgenommenen Umsätzen (CHF 5'000) zu korrigieren. Die **Vorsteuerkorrektur** beträgt somit 5 %.

In diesem Beispiel liegt ein Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht vor, da die steuerbaren (Sponsoring-)Leistungen, die allein für die Steuerpflicht entscheidend sind, die Limite von 100'000 bzw. 250'000 Franken für nicht gewinnstrebige und ehrenamtlich geführte Sportvereine (☞ Ziff. 2) unterschreiten. Als Folge davon muss der Skiklub nicht nur die freiwillig versteuerten Leistungen (Option), sondern auch die (steuerbaren) Sponsoringleistungen in den MWST-Abrechnungen deklarieren.

### Beispiel 3

Eine Vereinigung verschiedener Sportklubs (einfache Gesellschaft) organisiert im August 2024 einen Volkslauf. Sie hat entschieden, alle ausgenommenen Leistungen im Rahmen dieser Veranstaltung freiwillig zu versteuern (Option).

Die Teilnahmegebühr beinhaltet die Starterlaubnis, die Zwischenverpflegung und ein Erinnerungs-T-Shirt.

*Steuerbare Einnahmen (exkl. MWST):*

*Startgelder der Läufer inklusive*

*Nebenleistungen*

(Zwischenverpflegung, T-Shirt)	CHF	120'000	x 2,6 %	(Option)
Sponsoring	CHF	150'000	x 8,1 %	
Verkauf von T-Shirts an Zuschauer	CHF	50'000	x 8,1 %	
TV-Übertragungsrechte	CHF	70'000	x 8,1 %	

*Nicht steuerbare Einnahmen (Nicht-Entgelte)*

Beiträge «Jugend + Sport»	CHF	50'000	(10 %)
---------------------------	-----	--------	--------

*Andere nicht steuerbare Einnahmen, die nicht zu einer Vorsteuerkürzung führen:*

Spenden	CHF	60'000
---------	-----	--------

**Total Einnahmen** **CHF** **500'000**

Die Spenden (CHF 60'000) führen zu keiner Kürzung des Vorsteuerabzugs, sind jedoch für die Berechnung der Vorsteuerkürzung im Gesamtumsatz zu berücksichtigen. Die Vorsteuer ist im Verhältnis des Anteils der Beiträge «Jugend + Sport» (CHF 50'000) zum Gesamtumsatz (Total Einnahmen) von 500'000 Franken zu kürzen. Die Vorsteuerkürzung beläuft sich somit auf 10 %.

**Praxisänderung infolge eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV** (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info](#) [Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## 12.1 Mitgliederbeiträge

Statutarisch festgesetzte beziehungsweise laut den Statuten durch die Generalversammlung festzulegende Aktivmitgliederbeiträge (Grundbeiträge) von nicht gewinnstrebigen Vereinen und Genossenschaften, die für alle gleich hoch sind oder bei denen nach Mitgliederkategorien unterschieden wird (z. B. Erwachsene, Familien, Pensionierte, Junioren, Senioren und Freundschaftsmitglieder), sind von der Steuer ausgenommen. Voraussetzung dafür ist, dass alle Mitglieder derselben Kategorie die gleichen Leistungen im gleichen Umfang in Anspruch nehmen können.

Als Passivmitglieder gelten Personen, welche weder Stimm- noch Wahlrecht besitzen, nicht aktiv am Leben der unterstützten Organisation teilnehmen und deren Beiträge hauptsächlich die Unterstützung der Organisation und nicht den Erhalt einer Gegenleistung bezeichnen. Sind diese Bedingungen erfüllt, gelten ihre Beiträge als Spenden (→ Ziff. 15).

Bei statutarisch festgesetzten Beiträgen von **Aktivmitgliedern** an eine nichtgewinnstrebige Einrichtung ist zwischen entgeltlichen und nicht-entgeltlichen Mitgliederbeiträgen zu unterscheiden.

**Entgeltliche Mitgliederbeiträge** sind von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 13 MWSTG). Hierfür bezogene Leistungen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug, sofern der Ort der Leistung im Inland liegt. Die freiwillige Versteuerung solcher Einnahmen ist möglich (Art. 22 Abs. 1 MWSTG).

Statutarisch festgesetzte Eintritts- oder Aufnahmegebühren, die eine Person bezahlt, damit sie in einen Verein, Klub usw. (z. B. Tennis-, Curling- oder Golfklub) aufgenommen wird, werden den entgeltlichen Mitgliederbeiträgen gleichgestellt.

Entgeltliche Beiträge, die ein internationaler Sportverband von Mitgliedern vereinnahmt, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben, berechtigen zum Vorsteuerabzug. Es ist dabei nicht von Bedeutung ob der Verband für die Beiträge seiner Mitglieder mit Sitz oder Wohnsitz im Inland optiert (☞ [Ziff. 8](#)) oder nicht ([Art. 29 Abs. 1<sup>bis</sup> MWSTG](#)).

Einnahmen aus Tagesmitgliedschaften usw. (z. B. Green Fees in Golfklubs) gelten nicht als von der Steuer ausgenommene Mitgliederbeiträge, sondern als zum Normalsatz steuerbare Entgelte für die Benützung von Sport- oder Klubanlagen (☞ [Ziff. 17.2.3](#)).

**Nicht-entgeltliche Mitgliederbeiträge** gelten als Nicht-Entgelt nach Artikel 18 Absatz 2 MWSTG. Mangels Leistungsverhältnis ist bei solchen Mitgliederbeiträgen keine Option nach Artikel 22 MWSTG möglich.

Weitere Informationen zu den Mitgliederbeiträgen allgemein und zur Unterscheidung von entgeltlichen und nicht-entgeltlichen Mitgliederbeiträgen können der MWST-Info Steuerobjekt entnommen werden.

Beiträge von **Passivmitgliedern und Gönern** an Vereine oder an gemeinnützige Organisationen sind Spenden gleichgesetzt, welche keine Vorsteuerkürzung nach sich ziehen (Art. 3 Bst. i Ziff. 2 MWSTG). Dabei handelt es sich um Personen, deren Beiträge hauptsächlich die Unterstützung des Begünstigten und nicht den Erhalt einer Gegenleistung bezeichnen.

Weitere Informationen zu diesem Thema können der MWST-Info Subventionen und Spenden entnommen werden.

### **Beispiel 1**

Ein nichtgewinnstrebiger Golfklub (Verein) hat den Zweck den Golfsport zu fördern. Mitglieder können für einen Mitgliederbeitrag von 2'000 Franken pro Jahr unbeschränkt auf dem eigenen Golfplatz spielen und an Turnieren teilnehmen. Nichtmitglieder zahlen für jede einzelne Golfrunde 100 Franken «Greenfee» (steuerbarer Umsatz). Im Vordergrund der Mitgliedschaft steht aus Sicht des Mitglieds das individuelle wirtschaftliche Interesse (Nutzung der Infrastruktur). Es liegt ein von der Steuer ausgenommener entgeltlicher Mitgliederbeitrag vor.

### **Beispiel 2**

Ein nichtgewinnstrebiger Fussballklub (Verein) hat die Ausübung und Förderung des Fussballsports zum Zweck. Mitglieder können für einen Mitgliederbeitrag von 250 Franken pro Jahr an den Trainings und an Wettkämpfen teilnehmen. Nichtmitglieder sind von der Teilnahme an Trainings und an Wettkämpfen ausgeschlossen. Im Vordergrund der Mitgliedschaft steht aus Sicht des Mitglieds das individuelle wirtschaftliche Interesse. Es liegt ein von der Steuer ausgenommener entgeltlicher Mitgliederbeitrag vor.

Zahlungen von Mitgliedern für die Erbringung (steuerbarer) konkreter individueller Leistungen gelten nicht als Mitgliederbeiträge und sind zu versteuern.

Statutarisch festgesetzte Eintritts- oder Aufnahmegebühren, die eine Person bezahlt, damit sie in einen Verein, Klub usw. (z. B. Tennis-, Curling- oder Golfklub) aufgenommen wird, werden den Mitgliederbeiträgen gleichgestellt.

- ~~Die vorangehenden Bestimmungen bezüglich Mitgliederbeiträgen sind bei Personen mit anderer Rechtsform (z. B. AG oder GmbH) keinesfalls anwendbar.~~
- ~~In Bezug auf Leistungen an besondere Mitgliederkategorien wie Donatoren, Supporter, Gönner usw., siehe Ziffer 15.~~

#### **Beispiele**

##### **Von der Steuer ausgenommene Mitgliederbeiträge**

- ~~Beitrag von Aktivmitgliedern eines Fussballklubs. Der Beitrag beinhaltet das Recht zur Teilnahme an den sportlichen Tätigkeiten den Bezug der Klubzeitschrift, den Gratiseintritt zu den Spielen der ersten Mannschaft;~~
- ~~statutarisch festgesetzter Beitrag für „Freundschaftsmitglieder“ eines Basketballklubs. Das Mitglied hat Anrecht auf den Gratiseintritt bei Heimspielen;~~
- ~~der statutarisch festgesetzte Mitgliederbeitrag beim Tennisclub X, der das Recht beinhaltet, wöchentlich einmal die klubeigene Sportanlage zu benutzen.~~

**Praxisänderung infolge eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV** (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info](#) [Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

Erster Einstieg  
16. Juni 2025